

len, die Marsilius von Padua in der ersten „Dicio“ seines „Defensor pacis“ von der politischen Einheit des Gemeinwesens entwickelt, vom Gesetzgeber und von der Rolle der von Marsilius zweideutig als *pars principans* benannten Instanz des Herrschers bzw. Kaisers (der hier terminologisch auch als „representative“ der „represented“ erscheint). Daraus ist zu ersehen: der „Kontext“, in den Marsilius in dieser Studie gestellt wird, besteht aus politischen Theorien, während die historische Umwelt des Paduaners kaum je zur Sprache kommt. Verfassungs- und rechtsgeschichtliche Bezüge werden nur gelegentlich, vor allem im Schlußkapitel und nach anglophoner Literatur berührt; deutsche, italienische und französische, geschweige denn spanische Untersuchungen treten fast nie ins Blickfeld, meist nur dann, wenn sie eine englische Übersetzung erhalten haben: so sind es vor allem die „Klassiker“ wie Gierke, Lagarde, Quillet, die neben den angloamerikanischen Autoren konsultiert werden, insgesamt herrscht jedenfalls auch dort die ältere Literatur. (Dabei hätte etwa die bekannte Untersuchung von Hasso Hofmann, *Repräsentation* [Schriften zur Verfassungsgesch. 22], Berlin 1978 [=2003], sie vor der simplizistischen angeblichen allgemein ma. Identifikation der Repräsentierten mit dem König und nur mit dem König bewahren können!). Die Quellen selbst werden in aller Regel nach englischen Übersetzungen herangezogen; der lateinische „Defensor pacis“ wird jedoch auch direkt benutzt. Man wird der Vf. zugestehen, daß sie im Rahmen dieser Grenzen (mit wenigen Ausnahmen) korrekt arbeitet, wenngleich nicht alle ihre Interpretamente überzeugen können. So wird man ihr Verständnis der vieldiskutierten *valentior pars* der *universitas civium* bei Marsilius hinterfragen müssen, die sie (etwa 120 mit Anm. 22 auf S. 194) korrekt mit Charles William Previt  Orton als „weightier part“ übersetzt, dann aber (aus Systemzwang?) nicht allein als rein numerische Mehrheit versteht und für die Gesamtheit eintreten läßt (letzteres tut ja auch Marsilius selbst), sondern sie geradezu mit der Gesamtheit identifiziert (119 oder 122), was doch schon rein sprachlich (*pars*) ausgeschlossen scheint. Auch ihre Erklärung der *pars principans* bleibt unbefriedigend, da sie die Schwierigkeiten der spätm. Kaisertheorie, des römischrechtlichen princeps und die „offene“ Lösung des Marsilius nicht in ausreichende Rücksicht nimmt. In ähnlicher Weise führen auch die Bemerkungen zum regnum Italiae in die Irre, da vom 13. Jh. an die Reichsrechte nurmehr nominell bestanden und vor allem in der Verleihung von Reichsvikariaten in Konkurrenz zu päpstlichen Vikariaten für eine unterschiedliche Stabilisierung der örtlichen Machtverhältnisse sorgten. – Über die politologische Leistung des Buches sei hier nicht geurteilt, seine historisch-analytische Bedeutung bleibt beschränkt.

Jürgen Miethke

Joseph BIANCALANA, Testamentary cases in fifteenth-century Chancery, *Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis* 76 (2008) S. 283–306, verfolgt anhand der Registereinträge die im 15. Jh. zunehmende Jurisdiktion der Royal Chancery in England über Testamente und andere letztwillige Verfügungen. K. B.

Manlio BELLOMO, Il tema della familiarità in Juan de Matienzo, *Rivista internazionale di diritto comune* 16 (2005) S. 199–210, geht aus von einem Dekret König Heinrichs IV. von Kastilien 1462 gegen zu große Familiarität zwischen Hoflieferanten und Adeligen am Hofe. K. B.